

regulierung@gs-efd.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 8. September 2014

Stellungnahme zur Anhörung über die Totalrevision der FINMA-PV und zu den Anpassungen in der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur geplanten Totalrevision der FINMA-Prüfverordnung (FINMA-PV) sowie der Modifikation der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Bündelungsvorlage und der damit verbundenen Übertragung der Aufsichtsfunktion von der FINMA auf die Revisionsaufsichtsbehörde Stellung nehmen zu dürfen. Wir haben die Entwürfe in den zuständigen Kommissionen der TREUHAND-KAMMER intensiv beraten und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anregungen zukommen.

1. FINMA-PV

Im Kommentar zu Artikel 5 Abs. 1 wird u.A. ausgeführt: „*So dürfen insbesondere Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Prüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a FINMAG nicht angewendet werden*“. Dies ist u.E. in dieser Kurzform nicht zutreffend. Ein risikoorientiertes Vorgehen bei der Aufsichtsprüfung hat sich seit längerer Zeit etabliert und wird mit der Bündelungsvorlage nunmehr auch explizit auf Gesetzesstufe verankert (Art. 24 Abs. 2 FINMAG). Ein risikoorientiertes Vorgehen beinhaltet aber per Definition die Anwendung von Wesentlichkeitsüberlegungen. Die FINMA folgt diesem Ansatz selbst, hat sie doch bei der Erarbeitung der auf den 1. Januar 2013 eingeführten Standardprüfstrategie gemäss FINMA-RS 2013/3 explizit Prüfintervalle vorgesehen, d.h. eine Abkehr vom davor praktizierten Ansatz von zwingenden jährlichen Prüfungen vollzogen. Bei der Auswahl von zu prüfenden Geschäftsfällen müssen Wesentlichkeitsüberlegungen ebenfalls zulässig sein. Wo die Wesentlichkeit nach Ansicht der FINMA entfallen muss ist ausschliesslich betreffend die Berichterstattung über das Prüfergebn. So hält Rz 55 des FINMA-RS 2013/3 fest: „Stellt die Prüfgesellschaft Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente oder Weisungen, die von aufsichtsrechtlicher Bedeutung sind, fest, führt dies unabhängig davon, ob die Verletzung bereits behoben ist oder nicht, zu einer Beanstandung. Diese Beurteilung hat durch die Prüfgesellschaft objektiv zu erfolgen. Beanstandungen sind in der Sache zu beschreiben und zu beurteilen“. Der Anhörungsbericht der FINMA vom 26. November 2012 hält diesbezüglich folgendes fest: „In der Aufsichtsprüfung sind Verstösse gegen regulatorische Vorschriften aufsichtsrechtlich indessen immer relevant und gegenüber der FINMA meldepflichtig“. Wir ersuchen Sie im Erläuterungsbericht, der

mit der definitiven Version der FINMA-PV publiziert wird, die eingangs zitierte Aussage in den richtigen Kontext zu stellen.

In der Beilage überlassen wir Ihnen weitere Anregungen und Änderungsvorschläge.

2. Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Die Änderungen bzw. Ergänzungen stehen weitgehend im Zusammenhang mit der Verlagerung des Zuständigkeitsbereichs für die Zulassung und Beaufsichtigung von Prüfgesellschaften und Leitenden Prüfern von der FINMA auf die Revisionsaufsichtsbehörde. Die bisher im FINMA-RS 2013/4 enthaltene Regelung dazu wird – teilweise in geänderter Form – in die RAV verlagert. Wir möchten dazu folgende Bemerkungen anbringen:

a) Fachpraxis (Aufsichtsbereiche Banken, KAG und Versicherungen):

Bevor eine Zulassung als Leitender Prüfer erteilt werden kann, wird nebst der Zulassung als Revisionsexperte eine Fachpraxis von 8 Jahren verlangt (E-Art. 11d bis 11f RAV). Die Zulassung als Revisionsexperte erfolgt nach Erlangen des eidg. Wirtschaftsprüferdiploms. Das Wirtschaftsprüferdiplom kann i.d.R. in einem Zeitraum von 4 bis 5 Jahren erlangt werden. Die vorgeschlagene Fachpraxis von 8 Jahren würde somit bedeuten, dass ein zugelassener Revisionsexperte weitere 3 bis 4 Jahre bis zur Zulassung als Leitender Prüfer zuwarten muss, was uns als unverhältnismässig erscheint. Eine Fachpraxis von 6 Jahren scheint uns angebracht. Zu bemerken ist, dass die überwiegende Mehrzahl der beaufsichtigten Finanzinstitute in einer tiefen Überwachungskategorie eingestuft ist und die Institute weder über komplexe Strukturen verfügen noch eine komplexe Geschäftstätigkeit ausüben. Selbstverständlich obliegt es den Prüfgesellschaften bei der Zuteilung der Mandate auf die Leitenden Prüfer sicherzustellen, dass die notwendige Erfahrung für das zu prüfende Institut bzw. die zu prüfende Person vorliegt.

Die Fachpraxis wird in jedem der E-Art. 11d, 11e und 11f erwähnt. Wir gehen davon aus, dass bei einer bestehenden Zulassung nach Art. 11d für eine weitere Zulassung, beispielsweise nach Art. 11f, nur noch die in Art. 11f Buchstaben b. und c. erwähnten Nachweise zu erbringen sind. Die Anforderung an die Fachpraxis nach Buchstabe a. wird bereits mit der vorangehenden Zulassung erfüllt. Anderenfalls wäre die Möglichkeit einer Erlangung einer zusätzlichen Zulassung für einen Leitenden Prüfer nach Art. 11d in vielen Fällen massgeblich eingeschränkt, was nicht im Interesse der Finanzmarktüberwachung sein kann.

b) Mindestprüfstunden / Weiterbildungsstunden

Wir begrüssen die Regelung, dass die Mindestprüfstunden inskünftig über einen Zeitraum von 4 Jahren erbracht werden können. Wir interpretieren die Neuregelung dahingehend, dass z.B. im Bereich Banken für die Zeitperiode 2013 bis 2016 kumulativ 400 Stunden nachgewiesen werden müssen. Wie sich die Stunden auf die einzelnen Jahre verteilen spielt keine Rolle. Dies ermöglicht beispielsweise einen einjährigen Auslandsaufenthalt, wobei die im betreffenden Jahr „fehlenden“ Stunden vor oder nachgeholt werden müssen. Abweichend zur flexiblen Regelung bei den Mindeststunden wird dagegen eine starre jährliche Regelung bei den Weiterbildungsstunden verfolgt. Dies hätte zur Folge, dass im vorangehenden Beispiel zwar die Mindeststunden erreicht werden, die Zulassung aber wegen der fehlenden Weiterbildungsstunden im Jahr des Auslandsaufenthalts verloren ginge, was unverhältnismässig wäre. Der Unterbruch des Auslandsaufenthalts zwecks Absolvierung der

Weiterbildungsstunden dürfte in den meisten Fällen ebenso unverhältnismässig sein. Wir regen daher an, auch bei den Weiterbildungsstunden auf einen Zeitraum von 4 Jahren abzustellen.

Im Bereich Banken (E-Art. 11d RAV) werden die Weiterbildungsstunden von bisher 16 auf 24 Stunden erhöht, was wir aufgrund der Ausführungen nicht nachvollziehen können. Wir beantragen die bisherige Anforderung beizubehalten oder - falls eine Erhöhung als unumgänglich erachtet wird -, diese bei 20 Stunden (bzw. 64 oder 80 Stunden bei Einführung des vorerwähnten Zeitraums von 4 Jahren) festzulegen.

Weiter fällt uns auf, dass in Bezug auf die Regelung der Mindestprüfstunden / Weiterbildungsstunden eine Kompetenz zur Gewährung von Ausnahmen in begründeten Fällen fehlt. Wir regen an, die E-Art. 11d bis 11g entsprechend zu ergänzen.

c) Rechnungsprüfung

Zur Rechnungsprüfung hält der Erläuterungsbericht auf Seite 12 fest: „Für die Rechnungsprüfung eines Finanzinstituts ist neben der Grundzulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte keine weitere spezielle Zulassung notwendig“. Wir gehen davon aus, dass die Ausführungen zur Frage 1 „Wie ist der Einsatz von leitenden Prüfern bei der Prüfung von Konzernrechnungen im Rahmen der konsolidierten Überwachung geregelt?“ in den auf der Webseite der FINMA publizierten FAQ zum „Prüfwesen“ damit gegenstandslos werden. Bei einer personellen Trennung der Funktion des Leitender Revisors für die Rechnungsprüfung sowie der Funktion des Leitender Prüfers für die Aufsichtsprüfung bei einem FINMA regulierten Institut oder einer FINMA regulierten Person ist für die Leitung der Rechnungsprüfung die Grundzulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte, jedoch **keine** weitere aufsichtsrechtliche Zulassung notwendig.

d) Übergangsbestimmungen

Für die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen kamen in der Vergangenheit vereinfachte Anforderungen zum Tragen. Es ist zu prüfen, ob eine Übergangsbestimmung notwendig ist, um zu verhindern, dass die unter den altrechtlichen, vereinfachten Anforderungen zugelassenen Prüfer automatisch für die weiteren in E-Art. 11f zusammengefassten Bereiche zugelassen werden.

Weitere Anregungen und Vorschläge gehen aus der Beilage hervor. Für Fragen steht Ihnen unser Fachsekretär Herr Pascal Portmann gerne zur Verfügung.

TREUHAND-KAMMER



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Thomas Romer
Präsident Fachbereich Finanzmarkt

Beilage erwähnt